

## §1 Allgemeines

1. In diesen Bedingungen wird für die Firma info-sys als Verkäufer, Lieferant und Auftragnehmer die Bezeichnung Auftragnehmer verwendet. Für den Käufer, Besteller und Auftraggeber wird die Bezeichnung Auftraggeber verwendet.
2. Die nachstehenden Bedingungen finden auf alle Verträge, Lieferungen einschließlich Beratungsleistungen Anwendung, welche die Firma info-sys als Auftragnehmer der von ihr gehandelten Waren und Dienstleistungen abschließt.
3. Die Geschäftsbedingungen gelten auch für alle künftigen Geschäftsbeziehungen, auch wenn sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden. Etwaige entgegenstehende Geschäftsbedingungen des Auftraggebers gelten als ausdrücklich ausgeschlossen.
4. Die Ungültigkeit einzelner Bestimmungen berührt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen nicht.
5. Die Annahme von Lieferungen, Teillieferungen oder Dienstleistungen bedeutet, dass der Auftraggeber auf etwaige von ihm genannten eigenen Geschäftsbedingungen verzichtet. In jedem Fall sind die nachstehenden Bedingungen der Firma info-sys rechtswirksam für den Gesamtvertrag.

## §2 Zustandekommen und Änderungen von Verträgen

1. Ein Vertrag kommt erst dadurch zustande, wenn er von der Firma info-sys schriftlich - nach der Gegenzeichnung des Auftraggebers - gegengezeichnet bestätigt wird.
2. Bei Fehlen einer solchen schriftlichen Bestätigung kommt der Vertrag zustande durch die widerspruchslose Entgegennahme der Ware oder Dienstleistung und einer von der Firma info-sys ausgestellten Rechnung.
3. Mündliche Nebenabreden, Änderungen, Ergänzungen oder Zusicherungen, gleich welcher Art, bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der schriftlichen Bestätigung durch den Auftragnehmer.

## §3 Kündigung und Laufzeit von Dienstleistungsverträgen

1. Dienstleistungsverträge beginnen mit der Unterzeichnung durch info-sys und werden auf unbestimmte Zeit abgeschlossen.
2. Die Verträge können jederzeit 2 Wochen zum Monatsende beidseitig gekündigt werden. Wurden Mindestlaufzeiten vereinbart, so ist eine ordentliche Kündigung während der Mindestlaufzeit ausgeschlossen. Eine außerordentliche Kündigung aus wichtigem Grund bleibt hiervon unberührt.

## §4 Angebote und Auftragsbestätigungen

1. Alle in Angeboten oder Auftragsbestätigungen mitgeteilten Preise verstehen sich freibleibend und unverbindlich. Annahmeerklärungen und sämtliche Bestellungen bedürfen zur Rechtswirksamkeit unserer schriftlichen oder fernschriftlichen Bestätigung. Bei sofortiger Lieferung kann die schriftliche Bestätigung auch durch Rechnung ersetzt werden.

2. Zeichnungen, Abbildungen, Maße, Gewichte oder sonstige Leistungsdaten sind nur ungefähre Werte. Sie sind nur dann verbindlich, wenn dies ausdrücklich schriftlich vereinbart wird.

3. Bei Dienstleistungsaufträgen gilt eine schriftliche Termin- und Preiszusage als unverbindlicher Richttermin /-preis und nicht als verbindliche Zusage, da unvorhersehbare Termin- und Preisänderungen eintreten können.

4. Verbesserungen oder Änderungen der Leistungen sind zulässig, soweit sie dem Auftraggeber unter Berücksichtigung der Interessen von info-sys zumutbar sind.

## §5 Preise

1. Die Lieferung oder Bereitstellung von Waren und Lizenzen erfolgt zu den am Liefertag gültigen „Tagespreisen“, sofern nicht der Kaufpreis im Auftrag ausdrücklich als „Festpreis“ gekennzeichnet worden ist, zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer, Verpackung, Versandkosten, Frachtversicherungen und Zölle.

2. Der Auftragnehmer behält sich vor, Währungskursänderungen, Änderungen der Herstellungskosten, Bezugsbedingungen oder sonstigen Kostenerhöhungen, sowie Preisänderungen durch Zulieferer an den Auftraggeber weiter zu geben.

3. Sämtliche Dienstleistungen, wie Installation u. Inbetriebnahme, Beratung, Schulung, Softwarepräsentationen etc., werden - sofern nicht ausdrücklich etwas anders vereinbart wurde - nach tatsächlich geleisteten Stunden (gemäß den zum Zeitpunkt der Ausführung gültigen Stundensätzen der Firmen-Preisliste) berechnet.

Außerdem übernimmt der Auftraggeber die Kosten für An- und Abreise ab Firmensitz. Reisezeiten werden wie Arbeitszeiten berechnet. Reisekosten und Übernachtungen werden nach Einzelnachweis oder nach Wahl von info-sys nach den Kilometerpauschalsätzen gemäß der jeweils gültigen Preisliste, bei Übernachtungen gemäß den Pauschalsätzen der jeweils gültigen Einkommensteuerrichtlinien berechnet.

Der Auftraggeber hat dafür Sorge zu tragen, dass vor Beginn von Installationen alle erforderlichen Vorarbeiten abgeschlossen sind, so dass die Installation sofort nach Ankunft der Firmen-Mitarbeiter begonnen und ohne Unterbrechung durchgeführt werden können. Bei der Installation hat der Auftraggeber alle erforderlichen Einrichtungen verfügbar zu halten, bei der Bedienung aller angeschlossenen Fremdgeräte behilflich zu sein, sowie falls erforderlich, die Arbeit auch außerhalb der normalen Arbeitszeiten zu ermöglichen.

Verzögert sich die Installation oder die Inbetriebnahme ohne das Verschulden von info-sys GmbH, hat der Auftraggeber alle Kosten für die Wartezeit oder weitere erforderliche Reisen der Firmen-Mitarbeiter zu tragen.

4. Schulungen und Präsentationen können bis zum 15. Tage vor Kursbeginn kostenfrei abgesagt werden. Die Absage hat schriftlich zu erfolgen. Bei Absagen bis zum 8. Tage vor Kursbeginn werden 50 % der vereinbarten Gebühr in Rechnung gestellt, bei späterer Absage sind die vollen vereinbarten Gebühren fällig.

5. Soweit nicht anderes vereinbart ist, ist die Firma info-sys an die in ihren Angeboten enthaltenen Preisen 7 Tage ab Angebotsdatum gebunden. Zusätzliche Leistungen, die in der Auftragsbestätigung nicht enthalten sind, werden gesondert berechnet.

## §6 Liefer- und Leistungszeiten und Annahme durch den Auftragnehmer

1. Termin- und Lieferfristen sind unverbindlich, wenn nicht ausdrücklich etwas anderes schriftlich vereinbart wurde. Der Auftragnehmer wird Liefertermine nach Möglichkeit einhalten. Die Lieferfrist beginnt nach Eingang einer eventuell vereinbarten Anzahlung oder mit dem Ausstellungstag einer Bestätigung. Sie ist eingehalten, wenn die Sendung innerhalb der Frist versandbereit ist und dies dem Auftragnehmer mitgeteilt wurde. Die Einhaltung der Lieferfrist setzt die Erfüllung der Vertragspflichten des Auftragnehmers - auch aus anderen Verträgen - voraus.

2. Liefer- und Leistungsverzögerungen aufgrund höherer Gewalt oder anderer unvorhersehbarer Ereignisse, die dem Auftragnehmer die Lieferung wesentlich erschweren oder unmöglich machen, und nicht von info-sys zu vertreten sind (hierzu gehören Krieg oder kriegsähnliche Zustände, nachträglich eingetretene Beschaffungsschwierigkeiten an Roh-, Hilfs-, und Betriebsstoffen, Betriebsstörungen, Arbeitskämpfe, Personalmangel, Mangel an Transport - bzw. Verlademöglichkeiten, behördliche Maßnahmen etc.) berechtigen den Auftragnehmer, die Leistungen um die Dauer der Behinderung zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit von mindestens 3 Wochen hinauszuschieben oder wegen des noch nicht erfüllten Teils vom Vertrag zurückzutreten.

3. Der Auftraggeber ist bei längeranhaltendem Lieferverzug (größer als 3 Monate) aufgrund der in Punkt (2) angegebenen Gründen zum Rücktritt vom Vertrag unter Ausschluss von Schadenersatzansprüchen berechtigt. Alle sonstigen Ansprüche des Auftraggebers für den Fall der Nicht- bzw. der nicht rechtzeitigen Belieferung sind hiervon ausgeschlossen.

4. Bei Lieferverzug, den der Auftragnehmer zu vertreten hat, hat der Auftraggeber unter Ausschluss von Schadenersatzansprüchen nur das Recht zum Rücktritt vom Vertrag.

5. Der Auftragnehmer ist zu Teillieferungen und Teilleistungen berechtigt. Bei Lieferverträgen gilt jede Teillieferung und Teilleistung als selbstständige Leistung.

## §7 Lieferungen, Leistungen und Abnahme

1. Der Versand der Ware, einschließlich etwaiger Rücksendung, erfolgt auf Gefahr des Auftraggebers, soweit nichts Anderes schriftlich vereinbart wurde. Die Gefahr geht auf den Auftraggeber über sobald die Ware das Lager / Geschäftssitz des Auftragnehmers verlassen hat.

2. Sämtliche Versand- oder etwaige Lagerkosten gehen zu Lasten des Auftraggebers.

3. Bei Leistungen durch den Auftragnehmer z.B. Installationen oder Durchführung von Softwareprogrammierarbeiten geht die Gefahr nach Installation bzw. Softwareabnahme auf den Auftraggeber über.

4. Bei Softwareprogrammierarbeiten hat die Abnahme dieser spätestens 14 Tage nach Installation zu erfolgen, sollte die Abnahme nicht innerhalb der Frist erfolgen, so gilt die Abnahme nach Ablauf der 14 tägigen Frist als erfolgt.

## §8 Zahlungsbedingungen

1. Zahlungen für Waren und Lizenzen sind je nach Vereinbarung per Vorkasse, Bar, per Nachnahme zu entrichten, sofern nichts anderes vereinbart worden ist. Sämtliche anderen Rechnungen sind sofort nach Rechnungseingang ohne Abzug

zahlbar.

2. Ist die Zahlung nicht innerhalb von 7 Tagen ab Rechnungsdatum beim Auftragnehmer eingegangen, so gerät der Auftraggeber ab diesem Zeitpunkt in Verzug, ohne dass es einer besonderen Mahnung durch den Auftragnehmer bedarf. Der Auftragnehmer ist berechtigt, ab dem 8. Tag Verzugszinsen in banküblicher Höhe zu berechnen. Des Weiteren trägt der Auftraggeber die gesamten Beitreibungs-, etwaige Gerichts- und Vollstreckungskosten.

3. Teillieferungen und Teilleistungen können gesondert in Rechnung gestellt werden.

4. Sämtliche Zahlungen werden grundsätzlich auf die älteste Schuld angerechnet. Sind bereits Kosten der Beitreibung und Zinsen entstanden, wird die Zahlung zunächst auf die Kosten, dann auf die Zinsen und zuletzt auf die Hauptforderung angerechnet.

5. Der Käufer ist zur Aufrechnung, Zurückbehaltung oder Minderung nur berechtigt, wenn Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt worden sind oder unstreitig sind.

6. Wenn der Auftraggeber seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommt, seine Zahlungen einstellt oder sich die Kreditwürdigkeit des Auftraggebers mindert, so ist der Auftragnehmer zum sofortigen Rücktritt vom Liefervertrag, ohne besonderer vorherige Ankündigung, berechtigt. In diesen Fällen werden ohne besonderer Anforderungen sämtliche Forderungen des Auftragnehmers gegenüber dem Auftraggeber sofort in einem Betrag fällig.

7. Hält info-sys weiter am Vertrag fest, ist sie berechtigt, Vorauszahlungen, Bankbürgschaften oder Sicherheitsleistungen zu verlangen.

8. info-sys ist berechtigt ihre Forderungen abzutreten.

### §9 Eigentumsvorbehalt

1. Die gelieferte Ware bleibt bis zur vollen Bezahlung des Kaufpreises und aller, auch der künftigen, Forderungen, die der Auftragnehmer aus Geschäftsverbindungen gegen den Auftraggeber erwirbt, Eigentum des Auftragnehmers, gleichgültig wo die Waren gelagert werden.

2. Bei- oder Verarbeitung der von info-sys gelieferten und noch in deren Eigentum stehenden Waren, erfolgt im Auftrag des Auftragnehmers, ohne dass sich hierdurch Verbindlichkeiten für info-sys ergeben. Ein Eigentumserwerb des Auftraggebers nach §950 BGB ist ausgeschlossen.

3. Bei Einbau der von info-sys gelieferten Ware in fremde Waren erwirbt der Auftragnehmer Miteigentum an der neuen Sache nach dem Verhältnis des Wertes, der von ihm gelieferten Waren und den anderen Waren zur Zeit der Verarbeitung.

4. Der Auftraggeber tritt seine Forderungen aus dem Weiterverkauf der Vorbehaltsware schon jetzt an den Auftragnehmer ab. Erfolgt der Weiterverkauf zusammen mit anderen, nicht dem Auftragnehmer gehörenden Waren zu einem Gesamtpreis, so tritt der Auftraggeber schon jetzt seine Forderungen aus dem Weiterverkauf in Höhe des Betrages an den Auftragnehmer ab, der dem Anteilswert des Auftragnehmers am Miteigentum entspricht. Der Auftraggeber ist zur Weiterveräußerung der Vorbehaltsware nur mit der Maßgabe berechtigt und ermächtigt, dass die Kaufpreisforderung an den Auftragnehmer übergeht.

5. Zu anderen Verfügungen über die Vorbehaltsware (einschließlich ihrer Verwendung mit Sicherungsübereignung) und anderen Verfügungen über die Forderung, die der Auftraggeber gemäß den vorstehenden Bedingungen an den Auftragnehmer abgetreten oder abzutreten hat (einschließlich ihrer Abtretung, Sicherungsabtretung und Verpfändung) ist der Auftraggeber nicht berechtigt.

6. Der Auftragnehmer ermächtigt den Auftraggeber unter Vorbehalt des Widerrufs zur Einziehung der Forderung aus dem Weiterverkauf. Von seiner eigenen Einziehungsbefugnis wird der Auftragnehmer keinen Gebrauch machen, solange der Auftraggeber seinen Zahlungsverpflichtungen nachkommt.

7. Auf Verlangen hat der Auftraggeber dem Auftragnehmer die Schuldner der abgetretenen Forderung zu benennen und diesen die Abtretung anzuzeigen. Der Auftragnehmer wird hiermit ermächtigt, den Schuldnern die Abtretung im Namen des Auftraggebers anzuzeigen. Bei Verpfändung oder sonstigen Gefährdungen der Rechte des Auftragnehmers muss der Auftraggeber denjenigen, der die gefährdende Maßnahme trifft oder treffen will, auf die Rechte des Auftragnehmers hinweisen; unabhängig davon muss er dem Auftragnehmer die Gefährdung sofort telefonisch oder fernschriftlich mitteilen. Übersteigt der Wert der dem Auftragnehmer eingeräumten Sicherungen seine Forderungen um mehr als 20%, so ist der Auftragnehmer auf Verlangen des Auftraggebers insoweit zur Rückübertragung oder Freigabe nach seiner Wahl verpflichtet.

8. Bei Zahlungsverzug- insbesondere nach Nichteinlösung eines Schecks- ist der Auftragnehmer berechtigt, ohne Vorliegen entsprechender gerichtlicher Titel oder Ermächtigungen, nach Geltendmachung des Eigentumsvorbehaltes, die Vorbehaltsware unter Betreten der Geschäftsräume durch Beauftragte, die sich entsprechend zu legitimieren haben, an sich zu nehmen. Die Kosten des Abtransportes hat der Auftraggeber in voller Höhe zu tragen.

9. Der Auftraggeber verpflichtet sich, wenn ein Scheck nicht eingelöst wird, auf Anforderung von info-sys die erhaltene Ware im verbleibendem Umfang auf eigenen Kosten und Gefahren an info-sys zurückzusenden.

10. Mit der vollen Bezahlung aller Forderungen des Auftragnehmers aus der Geschäftsverbindung geht das Eigentum an der Vorbehaltsware auf den Auftraggeber über. Zugleich erwirbt der Auftraggeber die Forderung, die er zur Sicherung der Ansprüche des Auftragnehmers nach Maßgabe der vorstehenden Bestimmungen an diesen abgetreten hat. Die Abtretung von Ansprüchen gegen den Auftragnehmer, gleich aus welchem Rechtsgrund auch immer der aus der bestehenden Geschäftsverbindung mit dem Auftraggeber durch den Auftraggeber ist unzulässig, es sei denn, der Auftragnehmer hat seine Zustimmung vorher ausdrücklich schriftlich erteilt. Abtretungen im Verhältnis Auftragnehmer - Auftraggeber bleiben von der vorstehenden Regelung unberührt.

#### [§10 Gewährleistung für Hardware](#)

1. Es gilt grundsätzlich die gesetzliche Gewährleistung von 6 Monaten. Dabei ist bei einem Fremdprodukt die Gewährleistungsdauer des Herstellers maßgebend, welche evtl. von diesem Zeitraum abweichen kann.

2. Der Auftraggeber ist verpflichtet, bei Empfang der Ware oder Leistung diese unverzüglich auf Funktionstüchtigkeit und Vertragsgerechtigkeit zu überprüfen. Dabei erkannte Mängel können nur dann anerkannt werden, wenn innerhalb einer Woche nach Empfang die schriftliche Beanstandung dem Auftragnehmer zugegangen ist.

3. Werden Betriebs- oder Wartungsanweisungen des Auftragnehmers nicht befolgt, Änderungen an den Produkten vorgenommen und Teile durch nicht originale Teile ersetzt, so entfällt jegliche Gewährleistung des Auftragnehmers. Die Gewährleistung des Auftragnehmers erstreckt sich nicht auf Verschleißteile.

4. Mängel, die auch bei sorgfältiger Prüfung innerhalb dieser Frist nicht entdeckt werden können, sind dem Auftragnehmer unverzüglich nach Feststellung schriftlich mitzuteilen.

5. Zur Mängelbeseitigung hat der Auftraggeber dem Auftragnehmer die nach dessen billigem Ermessen erforderliche Zeit und Gelegenheit zu gewähren, insbesondere den beanstandeten Gegenstand oder Proben hiervon zur Verfügung zu stellen. Verweigert er dies, so entfällt die Gewährleistung des Auftragnehmers ersatzlos.

6. Ergibt sich bei einer zum Zweck der Beanstandung erfolgten Rücksendung von Waren, dass die Beanstandung zu Unrecht erfolgt ist, so ist der Auftragnehmer berechtigt, die Kosten für den Versand und eine angemessene Vergütung für die Überprüfung der Waren zu berechnen und die Rücksendung der Waren vom vorherigen Ausgleich dieser Forderung abhängig zu machen.

7. Sollte wider Erwarten eine Nachbesserung der Lieferungen und Leistungen zu den vorstehenden Gewährleistungsbedingungen nicht möglich sein, so leben die Ansprüche des Auftraggebers auf Minderung des Preises oder Wandlung im Falle der völligen Unbrauchbarkeit wieder auf. Ein weitergehender Anspruch des Auftraggebers auf Schadensersatz bleibt ausdrücklich ausgeschlossen.

#### [§11 Gewährleistung für Software](#)

1. Auf Wunsch des Kunden vorgenommene Software-Installationen, welche kundeneigene Software betreffen, bedürfen nicht der lizenzrechtlichen Überprüfung durch den Auftragnehmer. Der Kunde hat dafür Sorge zu tragen, dass er keine Raubkopien zum Einsatz bringt. Gewährleistungsinanspruchnahme des Auftragnehmers im Zusammenhang mit ausgeführten Software-Installationen sind ausgeschlossen.

2. Bei Softwareinstallationen kann es zu Datenverluste kommen. Für nicht erfolgte Datensicherung und entsprechende Datenverluste können wir daher keine Haftung übernehmen. Grundsätzlich ist der Kunde für ausreichende und aktuelle Datensicherung verantwortlich.

3. Eine Haftung und Gewährleistung für Qualität, Mängel und Fehler von Softwareprodukten die nicht von uns selbst entwickelt wurden und somit nicht unserem Einfluss unterliegen, ist grundsätzlich ausgeschlossen. Eine Haftung für Folgeschäden hierbei ist ebenfalls ausgeschlossen. Die Behebung der Mängel und aller damit verbundenen Verpflichtungen obliegen dem Hersteller und nicht info-sys.

#### [§12 Gewährleistung für gebrauchte Wirtschaftsgüter](#)

1. Falls nicht ausdrücklich etwas anderes schriftlich vereinbart ist, werden gebrauchte Wirtschaftsgüter in dem Zustand verkauft, in dem sie sich bei Übergabe befinden. Es wird insoweit keinerlei Gewährleistung übernommen.

#### [§13 Reparaturen](#)

1. Wird vor Ausführung einer Reparatur ein Kostenvoranschlag gewünscht, so ist dies ausdrücklich schriftlich mitzuteilen. Die Kosten für den Voranschlag sind zu vergüten. Eine Überschreitung des Kostenvoranschlages ist regelmäßig um 20%, im Falle des Eintrittes unvorhersehbarer Umstände bis zu 35% zulässig.

2. Reparaturen erfolgen ohne jegliche Gewähr, sofern kein spezifischer Mängelbericht vorliegt. Ob die Reparatur in eigener oder fremder Werkstatt erfolgt, liegt im pflichtgemäßen Ermessen des Auftragnehmers.

3. Kosten für Versand und Verpackung gehen zu Lasten des Auftraggebers. Die Auslieferung von Reparaturen erfolgt nur gegen sofortige Bezahlung. Bei bestehenden Wartungsverträgen gelten ergänzend die dort vereinbarten Bedingungen.

#### §14 Haftung des Auftragnehmers

1. info-sys haftet für Schäden, gleich aus welchem Rechtsgrund, einschließlich unerlaubter Handlung nur, soweit sie

- durch schuldhaftes Verletzung einer vertragswesentlichen Pflicht (Kardinalpflicht) in einer das Erreichen des Vertragszwecks gefährdeten Weise verursacht werden
- auf grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz des Auftragnehmers oder ihrem Erfüllungsgehilfen

zurückzuführen sind.

2. Die vorstehenden Ansprüche verjähren ein halbes Jahr nach Empfang der Ware/ Dienstleistung durch den Auftraggeber.

3. Hat der Auftraggeber durch schuldhaftes Verhalten zu der Entstehung eines Schadens beigetragen, bestimmt sich nach den Grundsätzen des Mitverschuldens in welchem Umfang info-sys und der Auftraggeber den Schaden zu tragen haben.

4. info-sys haftet für mittelbare und Folgeschäden und entgangenen Gewinn nur bei Vorsatz.

5. Der Auftraggeber hat angemessene Vorsorge gegen Datenverluste zu treffen, insbesondere dadurch, dass er mindestens einmal täglich Sicherungskopien aller Programme und Daten in maschinenlesbarer Form erstellt. Keine Haftung der info-sys besteht für den Verlust von Daten oder Programmen, der bei Beachtung dieser Verpflichtung vermeidbar gewesen wäre.

#### §15 Namens-, Marken-, Urheber-, sonstige Schutzrechte und allgemeine Gesetze

1. Der Auftraggeber versichert, dass er bei Internet-Dienstleistungs- und Softwareerstellungsverträgen, vor Vertragsabschluss eine eventuelle Verletzung der Rechte und Gesetze überprüft hat und keinerlei Verletzungen von Rechten Dritter oder allgemeinen Gesetzen vorliegt. Die Firma info-sys übernimmt insoweit keine Verpflichtungen.

2. Für den Fall, dass die Firma info-sys wegen der Verletzung solcher Rechte oder Gesetze in Anspruch genommen wird, verpflichtet sich der Auftraggeber, den Auftragnehmer schadlos zu halten. Insbesondere verpflichtet sich der Auftraggeber, alle der Firma info-sys entstehenden Kosten und Schäden, aus einer derartigen Verletzung zu übernehmen.

### §16 Auskünfte

1. Der Auftraggeber ermächtigt den Auftragnehmer zur Einholung von Handels- und Bankauskünften über sein Unternehmen, wie auch über beteiligte Personen.

### §17 Sonstige Bestimmungen

1. Die Nichtigkeit einzelner Bestimmungen in diesen Bedingungen begründet nicht die Unwirksamkeit des ganzen Vertrages.

2. Die Firma info-sys und der Auftraggeber verpflichten sich, nichtige Klauseln durch solche Absprachen zu ersetzen, deren Inhalt nach ihrem wirtschaftlichen Zweck dem mit der jeweils nichtigen Klausel verfolgten Zweck möglichst nahe kommt.

### §18 Erfüllungsort und ausschließlicher Gerichtsstand

1. Erfüllungsort und ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten, auch für Wechsel- und Scheckansprüche, ist das Amtsgericht Balingen bzw. Landgericht Stuttgart. Für alle Verträge gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland.